

STADT REHBURG-LOCCUM  
-Der Stadtdirektor-

Amt: Sitzung des VA  
Aktenzeichen: am: 03.09.1986  
Sachbearbeiter: TO-Punkt Nr. 17 Vorlage: 1603/3  
Anlagen: ~~XXXXXXX~~/ vertrauliche Sitzung

Sitzung des Rates  
am: 17.09.1986  
TO-Punkt Nr. 10 Vorlage: 503/3  
öffentliche / ~~vertrauliche~~ Sitzung

Sitzung des Ausschusses für Natur- und Umweltschutz  
am: 25.11.1986  
TO-Punkt Nr. 3 Vorlage: 1/4  
~~öffentliche~~ / ~~vertrauliche~~ Sitzung

Sitzung des VA  
am: 26.11.1986  
TO-Punkt Nr. Vorlage:  
~~öffentliche~~ / vertrauliche Sitzung

V O R L A G E

zur Beschlußfassung

Bezeichnung des TO-Punktes:

Abwasserbeseitigungspflicht  
hier: SAD Münchehagen

Begründung/Sachverhalt:

Gemäß § 149 des Nds. Wassergesetzes ist die Stadt Rehburg-Loccum in ihrem Hoheitsgebiet abwasserbeseitigungspflichtig. Entgegen der Auffassung der Stadt Rehburg-Loccum wird seitens des Landes Niedersachsen argumentiert, auch die im Bereich der Sonderabfalldeponie Münchehagen anfallenden Wässer, und hier insbesondere die kontaminierten Wässer, seien als Abwasser im Sinne des Gesetzes zu sehen. Stadtseits wird die Auffassung vertreten, daß es sich hier um Abfall im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes

handelt und somit eine Zuständigkeit des Landkreises gegeben ist. Da diese Frage offensichtlich nur im Wege eines Rechtsstreites Klärung erfahren kann, wurde vorsorglich bei der Bezirksregierung Hannover ein Antrag auf Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht für den Bereich der Sondermülldeponie gestellt. Diesem Antrag wurde seinerzeit stattgegeben, indem gem. § 149 Abs. 5 NWG der Betreiber als Dritter mit der Abwasserbeseitigung beauftragt wurde. Die Befreiung wurde auf den 31.12.1986 befristet. Hiergegen erhob die Stadt Rehburg-Loccum Widerspruch mit der Maßgabe, eine Befreiung müsse auf Dauer erfolgen. Da das Gesetz eine dauerhafte Befreiung jedoch nicht zuläßt, wurde beantragt, eine Befreiung für mindestens 150 Jahre auszusprechen. Über diesen Widerspruch ist bis heute seitens der Bezirksregierung Hannover nicht entschieden worden.

Nunmehr teilt die Bezirksregierung mit, daß über den Widerspruch nur entschieden werden kann, wenn eine Sanierungskonzeption abschließend vorliegt, und das sei z.Zt. nicht der Fall. Darüber hinaus gibt sie zu bedenken, daß zum Jahresende die Befreiung ausläuft und ein Dritter gem. § 149 Abs. 5, dem die Beseitigungspflicht übertragen werden könnte, nicht mehr existiert. Die GSM ist als betreibende Firma durch Konkurs erloschen, die Grundstücke sind für herrenlos erklärt worden.

Die Bezirksregierung hat signalisiert, daß nicht beabsichtigt ist, die Stadt über den 31.12.1986 hinaus freizustellen, so daß die Abwasserbeseitigungspflicht für den kontaminierten Wasserbereich der Deponie ab 01.01.1987 gegeben ist. Ferner hat die Bezirksregierung bekundet, beim Minister für Umwelt des Landes Niedersachsen angeregt zu haben, die Stadt Rehburg-Loccum zumindest von den anfallenden Kosten freizustellen. Eine Entscheidung hierzu ist noch nicht ergangen.

Die Verwaltung kann sich derzeit nicht vorstellen, wie zum 01.01.1987 in ihrer Verantwortung eine dem Gesetz entsprechende Abwasserbeseitigung für die Deponie sichergestellt werden kann. Nun wird zwar argumentiert, es werde alles so weiterlaufen, wie es bis jetzt laufe, nämlich der Landkreis werde die Abfuhr organisieren und die Kläranlage Lemke werde das Abwasser aufnehmen, so daß folglich ausschließlich die Rechnungen bei der Stadt Rehburg-Loccum landen und die Kosten aller Voraussicht nach vom Land erstattet würden. Mit einer solchen Praxis kann sich der Hauptverwaltungsbeamte jedoch nicht einverstanden erklären. Es wäre dann die Situation gegeben, daß die Stadt offiziell beseitigungspflichtig und verantwortlich für die Beseitigung zeichnet, Dritte aber die Abwicklung vornehmen, ohne daß die Verantwortlichen der Stadt wissen, ob die Beseitigung ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des Gesetzes erfolgt. Sollten hierbei Pannen passieren, wird die Staatsanwaltschaft sich ausschließlich mit den Verantwortlichen der Stadt beschäftigen, auch wenn diese selbst nicht Hand angelegt haben. Ein Verschulden aus der Organisationshaftung wird ihr in jedem Falle angelastet werden.

Unabhängig davon ist die Kostenträgerschaft im Gesetz eindeutig geregelt. Soweit und solange das Land Niedersachsen oder andere Dritte die Kosten erstatten, ist dieses eine Good-

Will-Leistung. Selbst eine schriftliche Zusage könnte nichts daran ändern, daß jederzeit diese Praxis widerrufen werden kann.

Die Abwasserbeseitigung wird mit jährlichen Kosten von etlichen 100.000,00 DM verbunden sein. Dieses finanzielle Risiko kann die Stadt wohl nicht übernehmen, zumal kein Dritter existent ist, außer der allgemeinen Bürgerschaft, die mit den dann ungedeckt verbleibenden Kosten belastet werden kann.

Der Handlungsspielraum der Stadt, sich gegen diese Praxis zu wehren, ist nicht sehr groß. Solange das auf der SAD München anfallende Wasser als Abwasser richtig definiert ist, regelt das NWG abschließend und eindeutig, in welcher Form und mit welchen Folgen die Beseitigung vorzunehmen ist. Die einzige Möglichkeit, daß sich die Stadt den Rücken freihält, liegt darin, im Klagewege festzustellen, daß es sich bei den anfallenden Wässern nicht um Abwässer, sondern um Abfall im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes handelt. Seit 14 Tagen ist der Unterzeichner bemüht, mit Unterstützung des Landkreises Nienburg eine Klärung in dieser Frage herbeizuführen. Da verwertbare Aussagen nicht zu erhalten waren, hat die Stadt Rehburg-Loccum zwischenzeitlich auch die Bezirksregierung angeschrieben. Eine Antwort von dort steht ebenfalls aus. Da zur Klärung dieser Frage nur noch wenige Monate verbleiben und durch die Kommunalwahlen die Handlungsfähigkeit des Rates zeitlich sehr eingeschränkt sein wird, wird verwaltungsseitig empfohlen, noch in der Ratssitzung am 18.09.1986 zu diskutieren, ob stadtseits der Klageweg gesucht werden soll.

---

An den

1. VA
2. RAT

Rehburg-Loccum, den 01.09.1986

  
Stadtdirektor

Beschlußempfehlung des VA vom 03.09.1986:

"Der Verwaltungsausschuß empfiehlt dem Rat, gerichtlich klären zu lassen, ob das auf der Sonderabfalldeponie München anfallende kontaminierte Wasser als Abwasser im Sinne des NWG zu sehen ist oder Abfall nach dem Abfallbeseitigungsgesetz darstellt und damit eine Zuständigkeit der Stadt Rehburg-Loccum zur Beseitigung nicht gegeben ist. Sollten die Bemühungen des Landkreises Nienburg bis zum 01.10.1986 nicht zu dem positiven Ergebnis geführt haben, daß die Stadt Rehburg-Loccum, losgelöst von der Klärung der Frage Abwasser oder Abfall, von der Abwasserbeseitigungspflicht grundlegend befreit wird, wird die Verwaltung beauftragt, bis zum 15.10.1986 Klage zu erheben.

Der Stadt reicht es nicht aus, vom Land Niedersachsen oder anderen Dritten hinsichtlich der Kosten der Abwasserbeseitigung eine Kostenübernahme zu erhalten. Die Stadt besteht auf grundlegender endgültiger Befreiung von der Entsorgungspflicht."

- einstimmige Annahme -

---

Beschluß des RATES vom 17.09.1986:

" Der Rat der Stadt Rehburg-Loccum beschließt, gerichtlich klären zu lassen, ob das auf der Sonderabfalldeponie Münchehagen anfallende kontaminierte Wasser als Abwasser im Sinne des NWG zu sehen ist oder Abfall nach dem Abfallbeseitigungsgesetz darstellt und damit eine Zuständigkeit der Stadt Rehburg-Loccum zur Beseitigung nicht gegeben ist. Sollten die Bemühungen des Landkreises Nienburg/Weser bis zum 01.10.1986 nicht zu dem positiven Ergebnis geführt haben, daß die Stadt Rehburg-Loccum, losgelöst von der Klärung der Frage Abwasser oder Abfall, von der Abwasserbeseitigungspflicht grundlegend befreit wird, wird die Verwaltung beauftragt, bis zum 15.10.1986 Klage zu erheben.

Der Stadt reicht es nicht aus, vom Land Niedersachsen oder anderen Dritten hinsichtlich der Kosten der Abwasserbeseitigung eine Kostenübernahme zu erhalten. Die Stadt besteht auf grundlegender endgültiger Befreiung von der Entsorgungspflicht."

- einstimmige Annahme -

---

Vorstehender Ratsbeschluß vom 17.09.1986 ist dem Landkreis Nienburg übermittelt worden mit der Bitte, die Bezirksregierung zu einer akzeptablen Aussage zu bewegen.

Der Stadt ist daraufhin die in Ablichtung anliegende Verfügung der Bezirksregierung Hannover vom 31.10.1986 zugegangen mit der Absichtserklärung, die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 149 Abs. 5 NWG befristet, längstens bis zum 31.12.1988, dem Landkreis Nienburg zu übertragen. Die Stadt Rehburg-Loccum wird zur möglichst baldigen Stellungnahme gem. § 149 Abs. 5 NWG aufgefordert.

Zur letzterem wird verwaltungsseitig angemerkt, daß für den hier vorliegenden Fall (Antrag auf Freistellung und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Betreiber der Anlage) § 149 Abs. 5, Satz 2 NWG regelt, daß lediglich der Betreiber der Anlage vor der Entscheidung zu hören ist. Der Stadt ist bekannt, daß der Kreisausschuß der von der Bezirksregierung vorgesehenen befristeten Übertragung zugestimmt hat.

Eine weitere Stellungnahme der Gemeinde nach der Antragstellung ist in § 149 Abs. 5 NWG nicht vorgesehen. Es könnte die Gefahr bestehen, daß eine inhaltlich vom Antrag abweichende Stellungnahme als Modifizierung des Antrages zu werten ist mit der Rechtsfolge, daß die Stadt den vorgesehenen Freistellungsbescheid kaum mit Erfolg angreifen kann, weil antragsgemäß entschieden wurde.

Dies erscheint insbesondere deshalb risikoreich, weil der Stadt damit das bewußte Inkaufnehmen einer kurzfristig entstehenden Abwasserbeseitigungspflicht unterstellt werden könnte. Im übrigen ist gegenüber der Bezirksregierung bisher die Auffassung vertreten worden, daß eine gerichtliche Auseinandersetzung über die Frage, ob das NWG oder das Abfallbeseitigungsgesetz die richtige Rechtsgrundlage ist, solange nicht gesucht werde, wie die Stadt sich durch die Anwendung des NWG nicht belastet fühlt. Die Stadt sollte diese Haltung beibehalten, da der Bezirksregierung offensichtlich an solch' einer Auseinandersetzung nicht gelegen ist.

feh 17.11.86

# BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER

Postanschrift:

Bezirksregierung Hannover · Postfach 2 03 · 3000 Hannover 1

Stadt Rehburg-Loccum  
3056 Rehburg-Loccum  
über den  
Landkreis Nienburg  
3070 Nienburg

Stadtverwaltung  
Rehburg-Loccum

12. NOV. 1986

Amt.

Sachgeb.

Landkreis  
Nienburg/Weser

Eing. 04. NOV. 1986

Nr.

GESEHEN  
und weitergeleitet

Nienburg/W. den 7./11./86  
Landkreis Nienburg/Weser  
DER OBERKREISDIREKTOR  
Baudezernat  
I.A.

Vorlage VA

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

502e-62410/3-6

(05 11)

106- 34 21

oder 106-0

Hannover

31.10.86

Vollzug des Nieders. Wassergesetzes; Freistellung/Übertragung  
der Abwasserbeseitigungspflicht für die Sonderabfalldeponie  
in Münchenhagen

Ich beabsichtige, die Abwasserbeseitigungspflicht für das Deponie-  
wasser der Abfalldeponie Münchenhagen gemäß § 149 Abs. 5 NWG von  
der Stadt Rehburg-Loccum auf den Landkreis Nienburg als den fak-  
tischen Betreiber der Abwasseranlagen zu übertragen.

Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht soll für eine Über-  
gangszeit bis zur Entscheidung über das Sanierungskonzept, späte-  
stens jedoch bis zum 31.12.1988 oder einem etwaigen Betreiberwech-  
sel erfolgen.

Die Kosten der Abwasserbeseitigung in diesem Zeitraum werden dem  
Landkreis Nienburg im Rahmen der von der Landesregierung beschlos-  
senen Freistellung vom Land erstattet.

Wenn mit der Entscheidung über das Sanierungskonzept feststeht,  
wer endgültig als Betreiber der Anlagen anzusehen ist, wird über  
die Abwasserbeseitigungspflicht erneut entschieden.

...

- 2 -

Ich bitte um möglichst baldige Stellungnahme gemäß § 149  
Abs. 5 NWG.

Ein Abdruck des Erlasses des MU vom 22.10.1986 - 27/28 - 62812/  
61 - ist zu Ihrer Unterrichtung beigelegt.

Im Auftrage

Söker

Der Niedersächsische  
Umweltminister

Hannover, den 22. Okt. 1986

Fernruf-Durchwahl

120/ 318

Az.: 27/28 - 62812/61

Der Niedersächsische Umweltminister Postfach 4107 3000 Hannover 1

Bezirksregierung  
Hannover

3000 Hannover

BEZIRKSREGIERUNG  
HANNOVER

Eing.: 24. OKT. 1986

502

Abwasserbeseitigungspflicht für die Sonderabfalldeponie  
in Münchehagen

Berichte vom 25.07. und 10.09.1986 - Az. 502.5 - 62410/3 - 6 -

Wie in der Besprechung am 14.10.1986 zwischen Ihnen und mir erörtert, soll über die Verpflichtung zur Beseitigung etwaigen Abwassers aus dem Bereich des Deponiegeländes endgültig im Zusammenhang mit dem Sanierungskonzept entschieden werden. Für die Übergangszeit bis dahin soll der Freistellungsantrag der Stadt Rehburg-Loccum vorläufig so behandelt werden, daß die Stadt bis zur Entscheidung über das Sanierungskonzept, spätestens bis 1988, gemäß § 149 Abs. 5 NWG von der Abwasserbeseitigungspflicht für das Deponieabwasser befreit und die Pflicht auf den Landkreis Nienburg/Weser übertragen wird. Nach der Aufgabe des Eigentums durch die frühere Betreiberin ist zur Zeit der Landkreis als Betreiber der Abwasseranlagen anzusehen. Die Kosten der Abwasserbeseitigung in diesem Zeitraum werden ihm im Rahmen der vom Kabinett beschlossenen Freistellung vom Land erstattet.

Wenn mit der Entscheidung über das Sanierungskonzept feststeht, wer endgültig als Betreiber der Anlagen anzusehen ist, kann und soll über die Abwasserbeseitigungspflicht längerfristig entschieden werden.

Im Auftrage

VMM